Das deutsche Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die gesetzlichen Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Gemäß § 52 IfSG dürfen krankheitserregende Organismen sowie Material, das Krankheitserreger enthält, nur an Personen abgegeben werden, die eine Umgangsgenehmigung nach § 44 IfSG besitzen, die unter Aufsicht einer genehmigungspflichtigen Person arbeiten oder die nach § 45 Abs. 1, 2, 3 IfSG keiner Genehmigung bedürfen. Diese Regelung gilt nicht für staatliche human- oder veterinärmedizinische Untersuchungseinrichtungen.

Die angeforderten Proben

* sind als potentiell infektiös zu betrachten und können Erreger der RG 2/3\*\*/3 *(bitte auswählen)* enthalten.
* enthalten Erreger der RG2/3\*\*/3 *(bitte auswählen)*.

Nutzer der Biobank werden deshalb formell gebeten:

* die Genehmigung zum Erhalt und Umgang mit infektiösen Proben nach § 52 IfSG hier schriftlich durch den Empfänger zu bestätigen
* eine entsprechende Kopie der Umgangsgenehmigung mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG dem Antrag beizulegen ODER eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der der Empfänger bestätigt, dass er keine Bewilligung nach § 45 IfSG benötigt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Biobank Name, Datum  Name, Vorname Empfänger

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Erstellt: | Name Ersteller | Datum und Unterschrift: |
| Geprüft: | Name der prüfenden Person | Datum und Unterschrift: |
| Freigegeben: | Name der freigegebenen Person | Datum und Unterschrift: |